

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Neun und vierzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der

Neun und vierzigste Titul.

Vom Diebstal / so mit Einsteigen oder Einbrechen begangen wird.

In fall ein Dieb jemanden bey Tag oder Nacht / in sein Behausung oder Behaltung einbrechen / einsteigen / oder mit Waffen (in willens hiez mit denjenigen / der ihme in seinem bösen Beginnen Widerstand thun wolte / abzutreiben oder zuverlegen) zum stehlen eingehen thäte / derselb soll / nach gestalt der Ubertretung / an Leib und Leben gestrafft werden / da es gleich der erste Diebstal wäre.

Der fünffzigste Titul.

Vom Stehlen / so in Fehrs = Nöthen geschicht.

Welcher in Fehrsnöthen / da ein jeder / auß schuldiger Brüderlicher Liebe seinem Nächsten das seinige solt helfen erretten / gefährlicher böshafftiger weiß stihlt / der soll / als ein arger Dieb / ernstlicher mit dem Strang / oder sonsten / nach dem der begangene Diebstal groß oder klein / gestrafft werden.

Der

Ein und fünffzigste Titul.

Vom Stehlen / so in Kirchen / Spitäln und Altmusen = Kästen begangen wird.

Welcher Kirchengut / in = oder außserhalb der Kirchen / gefährlicher vorseglicher weiß / stihlet / darzu steigt / bricht / oder die Kirchen = Altmusen = Kästen / und andere dergleichen Derter mit Werckzeüigen / Instrumenten / oder auff andere weiß / wie das m̄er seyn mag / öffnet / der solle an Leib und Leben / unnachlärtig gestrafft

Hh

gestrafft